ZBB 2024, 153

KWG § 32 Abs. 1, § 54; StGB § 14 Abs. 1 Nr. 1; BGB §§ 276, 823

Haftung eines Organs für unerlaubte Bankgeschäfte

BGH, Urt. v. 09.11.2023 – III ZR 105/22 (OLG Schleswig), NZG 2024, 135 = WM 2024, 67 = ZIP 2024, 83

Amtliche Leitsätze:

1. Wer entgegen § 32 Abs. 1 KWG ohne entsprechende Erlaubnis Bankgeschäfte erbringt, macht sich bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln gem. § 54 Abs. 1 № 2 Fall 1, Abs. 2 KWG strafbar. Wirken die Geschäfte berechtigend und verpflichtend für eine juristische Person, trifft die strafrechtliche Verantwortlichkeit gem. § 14 Abs. 1 № 1 StGB denjenigen, der in organschaftlicher Stellung für die juristische Person tätig ist (Bestätigung von BGH, Urt. v. 15. 5. 2012 – VI ZR 166/11, NJW 2012, 3177, Rz. 19 und v. 12. 12. 2019 – IX ZR 77/19, NJW-RR 2020, 292, Rz6. 35).

2. Die objektive Organstellung allein ist nicht hinreichend, um eine Haftung zu begründen. Es bedarf zusätzlich des Verschuldens, § 276 BGB, das gesondert festgestellt werden muss.

3. Interne Zuständigkeitsregelungen in der Geschäftsleitung einer juristischen Person können zwar nicht zu einer Aufhebung, wohl aber zu einer Beschränkung der straf- und haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit führen. Es bestehen jedoch in jedem Fall gewisse Überwachungspflichten, die das danach unzuständige Organ zum Eingreifen veranlassen müssen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erfüllung der der Gesellschaft obliegenden Aufgaben durch das zuständige Organ nicht mehr gewährleistet ist (Fortführung von BGH, Urt. v. 15. 10. 1996 – VI ZR 319/95, BGHZ 133, 370, 377 f.).

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG